

## Mitteilungsvorlage

Federführend:  
III.1 Stadtentwicklung und Denkmalpflege

Erstelldatum  
31.03.2022

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B,  
8. Planfeststellungsänderungsverfahren zur Anbindungsleitung (Erdkabel)  
an  
das Pumpspeicherwerk Erzhausen (PSW Erzhausen LH-10-3035); hier:  
Stellungnahme der Stadt Einbeck

Beratungsfolge	Geplanter Termin	Ö / N
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung (Kenntnisnahme)	12.05.2022	Ö

**Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 28.11.2017 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Teilabschnitt B, UW Lamspringe – UW Hardeggen, planfestgestellt. Bestandteil der Planfeststellung ist u. a. die annähernd 1,95 km lange Erdkabel-Anbindungsleitung LH-10-3035 zwischen der Kabelübergabeanlage (KÜA) Erzhausen und dem Pumpspeicherkraftwerk (PSW) Erzhausen

Vorhaben

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind ein neuer Standort der KÜA Erzhausen und deren Anbindung an die bereits planfestgestellte Haupttrasse der 380-kV-Freileitung Wahle – Mecklar sowie eine durch diesen neuen Standort der KÜA bedingte Verschiebung der Erdkabelanbindung LH-10-3035 um ca. 650 m in Richtung Westen, hangaufwärts (siehe Übersichtsplan, Anlage 1).

Im Einzelnen zweigt am Mast B027N der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar eine ca. 465 m lange Freileitung mit Zwischenschaltung eines neuen Mastes (001) als Verbindung zum Portal der KÜA (Kabelübergangsanlage) Erzhausen ab. Die etwa 1,7 km lange Verbindung zwischen der KÜA Erzhausen und der Schaltanlage des Pumpspeicherkraftwerks Erzhausen sowie die etwa 230 m lange Verbindung zwischen der Schaltanlage und dem Pumpspeicherkraftwerk wird mit 2-systemigen, dreiphasigen (2 x 3) Erdkabeln ausgeführt. Im Trassenvergleich (siehe Anlage 2) hat sich die Variante „magenta“ gegenüber den Varianten „grün“ und „blau“ durchgesetzt, da diese dem besonders gewichtigen Belang des Eigentums besser entspricht und die agrarstrukturellen Belange besser berücksichtigt. Denn der maßgebliche Trassenverlauf orientiert sich weitgehend an bestehenden Flurstücksgrenzen und Wirtschaftswegen. Der Vorhabenträger TenneT weist darauf hin, dass hinsichtlich der betroffenen Eigentümer größtenteils Zustimmung besteht.

Dem Erläuterungsbericht zur 8. Planänderung nach bewirken die Änderungen:

- eine Verkürzung der Erdkabeltrasse zwischen der KÜA und der Schaltanlage am PSW Erzhausen von ehemals ca. 1.950 m um ca. 250 m auf nun ca. 1.700 m und somit eine Optimierung der technisch-wirtschaftlichen Trassenführung im Erdkabelabschnitt;
- eine Vergrößerung des Abstands zwischen den Übergabeportalen der KÜA und der vorhandenen Wohnbebauung; dies wiederum führt zu einer Vermeidung der Sichtbarkeit

- und vordringlichen Wahrnehmung der KÜA;
- eine Vergrößerung der Abstände zwischen vorhabenbedingten Bauaktivitäten und vorhandener Bebauung auf Wunsch der Anwohner auf einer Länge von ca. 1.500 m des Trassenverlaufs, wodurch sich wiederum eine Verringerung der bauzeitlichen Beeinträchtigung u.a. durch Schallimmissionen in diesem Bereich ergibt;
- eine stärkere Berücksichtigung von eigentumsrechtlichen Belangen Betroffener; insbesondere der neue KÜA-Standort konnte nun freihändig gesichert werden;
- die Umgehung einer vorhandenen Streuobstwiese;
- eine Minimierung der Beeinflussung historischer Plattenkanäle in der Nähe von Erzhausen.

Im Bereich der Einführung der Erdkabeltrasse in die Schaltanlage am PSW Erzhausen wurde die Planänderung erforderlich, da sich der Standort für den geplanten Ersatzneubau der Schaltanlage in Richtung Erzhausen verschoben hat; der Ersatzneubau der Schaltanlage selbst ist nicht Bestandteil dieses Planänderungsverfahrens.

Überdies hat die Vorhabenträgerin basierend auf aktuellen Erfahrungen beim Bau von Erdkabeltrassen sowie aufgrund des Planungsfortschritts den Bedarf für die Flächeninanspruchnahme bauzeitlich, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie dauerhaft für KÜA-Portale angepasst.

#### Verfahren/ Beteiligung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das Vorhaben „380-kV-Leitung Wahle-Mecklar“ aktuell eine Beteiligung im Rahmen des 8. Planfeststellungsänderungsverfahrens durchgeführt und die Stadt Einbeck darum gebeten, bis zum 15.04.2022 als Trägerin öffentlicher Belange zu den vorgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen. In diesem Zuge erfolgte eine verwaltungsinterne Beteiligung und eine Beteiligung der von der Planänderung in ihren Gemarkungen tangierten Ortschaften bzw. Ortsräte und OrtsvorsteherInnen (hier: Erzhausen und Bruchhof).

#### Prüfung/ Auswertung

Die im Rahmen des 8. Planfeststellungsänderungsverfahrens vorgelegte Planung wurde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf die städtische Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), Bodendenkmale, Liegenschaften sowie Umwelt- und Straßenbelange geprüft und ausgewertet (siehe beiliegende Arbeitskarten: Verschneidung 380-kV Leitung mit F-Plan – Anlage 3 A und B-Plänen und Bodendenkmalen – 3 B).

#### Rüge

Diesen Auswertungen vorangestellt werden muss die Rüge, dass es durch den beabsichtigten Bau eines zusätzlichen Mastes und einer Freileitung bis zur KÜA anstelle eines Änderungsverfahrens vielmehr der Durchführung eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens bedurft hätte.

#### Immissionen/ Schutzgut Mensch

Auch wenn sich die Entfernung zwischen der KÜA und der Wohnbebauung erhöht, kommt es jedoch im Bereich des Apfelweges im Norden von Erzhausen zu einer Annäherung der Erdkabeltrasse an die Wohnbebauung um 33 m auf bis zu 27 m. Dies muss moniert werden. Die TenneT weist im Hinblick auf die Annäherung jedoch darauf hin, dass diese durch die Verschiebung der Schaltanlage bedingt ist, deren Ersatzneubau nicht Bestandteil dieses Planänderungsverfahrens ist und auch für die planfestgestellte Anbindung des PSW anzunehmen wäre. Dem Immissionschutzgutachten nach werden die in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegten Grenzwerte von 100  $\mu$ T für die magnetische Flussdichte und von 5 kV/m für das elektrische Feld im Bereich der Anbindungsleitung an allen Orten eingehalten. Die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für die Abstände von mehr als 200 m von der Leitungsachse werden auch bei einer Vorbelastung eingehalten. Es befinden sich keine schutzbedürftigen Räume in einem Bereich von 200 m um die Leitungsachse.

### Rechtliche Betroffenheiten

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der Vergangenheit gegenüber der Stadt Einbeck verdeutlicht, dass sich diese im Rahmen eines Klageverfahrens lediglich auf das in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Gestalt der gemeindlichen Planungshoheit (hier: Bauleitplanung: Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sowie auf ihr zivilrechtliches Eigentum stützen kann. Sie wäre jedoch nicht befugt, sich zur Sachwalterin der Allgemeinheit zu machen oder den Schutz des Eigentums oder der Gesundheit ihrer Bürger gerichtlich zu verfolgen (stRspr, etwa BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 8.15 – Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 170 Rn. 14).

### Bauleitplanung/Liegenschaften

Als Ergebnis einer möglichen Betroffenheit der Stadt Einbeck in o.g. Sinne ist festzustellen, dass keine städtischen Liegenschaften berührt sind. Die neue Leitungstrasse betrifft auch keine Bauflächen im Flächennutzungsplan und keine Baugebiete innerhalb von Bebauungsplänen. Lediglich die im Flächennutzungsplan nördlich des Apfelweges in Erzhausen dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen muss ggf. durch die Erweiterung der Schaltanlage nach Rechtskraft des Planfeststellungsänderungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

### Archäologische Denkmalpflege

Die Archäologische Denkmalpflege teilt zum 8. Planänderungsverfahren mit, dass mit der Verlegung der Erdkabeltrasse die bekannten archäologischen Fundstellen in der Gemarkung Erzhausen umgangen werden. Erfahrungsgemäß ist jedoch auch im neuen Trassenbereich mit weiteren, bisher unbekanntem Bodendenkmälern zu rechnen. Eine Zerstörung von Bodendenkmälern ist nur nach vorheriger Grabung und Dokumentation der erhaltenen Kulturrelikte genehmigungsfähig. Gemäß des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist eine denkmalrechtliche Genehmigung für die geplanten Erdarbeiten einzuholen.

In der denkmalrechtlichen Genehmigung, die auch Teil der Baugenehmigung sein kann, werden Auflagen formuliert. Diese umfassen die fachgerechte archäologische Ausgrabung und Dokumentation sowie die Aufarbeitung und die Kostenträgerschaft. Die Kosten trägt im zumutbaren Rahmen der Bauherr als Veranlasser der archäologischen Maßnahmen. Besonders zu beachten sind § 1 (Grundsatz), § 6 (Pflicht zur Erhaltung/ Veranlasserprinzip), § 8 (Anlagen in der Umgebung von Denkmälern), § 10 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) und § 13 (Erdarbeiten) des NDSchG in der Fassung vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 241) und 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 415) sowie zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).

Es darf kein Mutterbodenabtrag ohne Anwesenheit der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck oder einer Archäologin/ eines Archäologen einer vom Bauherren beauftragten, fachlich geeigneten Grabungsfirma durchgeführt werden. Der Bagger muss dabei eine zinkenlose Grabenräumschaufel verwenden. Diese Vorgehensweise umfasst auch jene Bodenbewegungen, bei denen bislang kein Bodendenkmal bekannt ist. Unbekannte Bodendenkmäle, die im Rahmen der Baumaßnahmen/Baggerarbeiten erkannt werden, sind fachgerecht nach den üblichen Grabungsstandards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt Einbeck auszugraben.

### Ortsrat Erzhausen mit Siedlung Leinetal

Die Ortschaft Erzhausen, vertreten durch den Ortsrat, ist unmittelbar durch den Bau des Erdkabels betroffen, da das Kabel parallel zur Länge des Dorfes zwischen Ortschaft und dem Höhenzug Selter verläuft und die geplante KÜA in Sichtbeziehung zum Dorf liegt. Der Selter entwässert im Wesentlichen in das Leinetal. Der Hang oberhalb des Dorfes wird von zahlreichen Quellen und ober- und unterirdischen Wasserläufen durchzogen, die neben dem Dorf und im Dorf zum Entwässerungsgraben Seegraben und zur Leine führen. Auch wenn die möglichen Schäden durch die Höherlegung des Erdkabels an den Waldrand verringert wurden, besteht nach wie vor die Gefahr, dass das Wasser sich neue Wege sucht und es zu Schäden an Häusern und Grundstücken kommen kann.

Der Ortsrat begrüßt, dass durch die Verlegung der Erdkabeltrasse ein größerer Abstand vom Ort erreicht wurde, die Zahl der zur Nutzung vorgesehenen Straßen in Erzhausen verringert wurde und keine bekannten historischen Plattenkanäle mehr durchbrochen werden. Leider wird durch die optimierte Verlegung der Erdkabel im Dreiecksverband keine nennenswerte Verringerung der Kabelprofile erzielt.

Zur geplanten Planänderung hat der Ortsrat folgende Anmerkungen:

- Generell werden die Quellen und ihre Verläufe durch das Erdkabel jetzt zweimal beschädigt. Diese Schäden sind so gering wie möglich zu halten und müssen den Grundbesitzern angezeigt werden. Weiterhin muss für eine technisch und fachliche Instandsetzung und Wasserabfuhr gesorgt werden. Eine Begutachtung der Schadstellen und deren evtl. Auswirkungen sollte alle zwei Jahre in den ersten 10 und dann bis zu 25 Jahre lang alle 5 Jahre erfolgen. Entstandene Schäden müssen entschädigt werden.
- Im gesamten Hangbereich gibt es Erdfallen, die zum Teil mehrere Meter tief sind und deren Ort wechselt.
- Erzhausen hatte in den letzten Jahren zunehmend Probleme mit Hangwasser bei Starkregenereignissen. Vor Beginn der Bauphase muss sichergestellt sein, dass das Entwässerungskonzept kein zusätzliches Wasser durch den Ort leitet.
- Die Entwässerung in unterliegende Gräben darf die Querschnitte der Durchlässe und Plattenkanäle im weiteren Verlauf nicht überlasten.
- Die Sedimentabscheider (Schlammfänger, nicht in den Karten verzeichnet) müssen evtl. neu (für einen erhöhten (schnelleren) Durchsatz) dimensioniert werden.
- Der Sedimentabscheider (Schlammfänger) muss gesondert vor der Baustraße geschützt werden. Eine Beschädigung bzw. Überlastung lässt den Seegraben verlanden, da der Höhenunterschied von der Quelle bis zum Einlauf in den Rechen der Statkraft nur 1 m beträgt. Bedingt durch das geringe Gefälle des für die Entwässerung von Erzhausen sehr wichtigen Seegrabens würde das Ansteigen von Grundwasser verursacht werden und zu Schäden führen.
- Die Sickergruben für das Niederschlagswasser dürfen nicht durch konzentriert eingeleitetes Sickerwasser den Ort belasten.
- Trotz einer Querschnittserhöhung pro Leiter werden nun zwei Kabelgräben anstelle von einem Kabelgraben gebaut (während der Bauzeit: 45 m und im Betrieb (Schutzstreifen): 18,7 m). Dadurch wird der Kabelgraben größer.
- Im Kabelgraben von der KÜA zum Umspannwerk (Schaltanlage) werden pro Kabelgraben drei zusätzliche DA63 Leerrohre verlegt. Dieses scheint eine Vorratsverlegung zu sein, die nicht planfestgestellt werden kann. Durch die 2 Kabelgräben wird schon eine Redundanz erzeugt. ECC (Error Checking and Correcting) können in einem DA63 zusammen mit LWL (Lichtwellenleiter) verlegt werden. Hier sind sogar 2 \*DA63 Leerrohre pro Kabelgraben für LWL beantragt.
- Die KÜA ist ein passives Bauwerk, d.h. ohne Energieversorgung und E-Technik. Deshalb müssen die DA63 Leerrohre als Vorratsbau angesehen werden. LWL-Leiter sind nicht energieführend und übertragen nur Daten, die wiederum von aktiven energiebedürftigen Devices erzeugt werden. Laut Erläuterungsbericht ist die KÜA passiv und hat keine aktiven Bauelemente. Es stellt sich die Frage, wozu die Leerrohre dienen.
- Es wird davon ausgegangen, dass das Umspannwerk Erzhausen (hier: nur Schaltanlage genannt) so gebaut werden kann, wie nachrichtlich dargestellt. Da aber noch kein Bauantrag für das Umspannwerk gestellt wurde, sollte die Genehmigung nach BImSch-Verfahren abgewartet werden (laut Gewerbeaufsichtsamt Antrag im Herbst 2022).
- Es drängt sich der Eindruck auf, dass zwischen Mast B027N und Mast 001 der geforderte Abstand von mind. 13 m zwischen Leiterseil und Erdoberkante bedingt durch die Geländeerhöhung und der Ausschwingung von 31,23 m (Schutzstreifen) unterschritten wird.
- Die ehemalige Mülldeponie ist bei der geplanten Entwässerung und der Zuwegung zur

KÜA zu berücksichtigen.

- Die temporär genutzten Wege westlich der Erdkabeltrasse befinden sich im östlichen Bereich des FFH-Gebietes 169 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“. Störungen sind zu vermeiden ! Auch die Zahl der Hubschrauberflüge ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- In der Nähe der geplanten KÜA sind Rebhuhnvorkommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die benutzten Straßen aus Teer bestehen und nicht aus Bitumen und bei Beschädigungen komplett ersetzt werden müssen.
- Es ist zu bemängeln, dass das neue Erdkabel näher an das Wohngebiet herangerückt ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Inhalten der Vorlage mit den zugehörigen Anlagen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, diese als Stellungnahme der Stadt Einbeck zum Beteiligungsverfahren (8. Planfeststellungsänderungsverfahren zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar) fristgerecht an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu versenden. Um den von der Planfeststellungsbehörde eng gesteckten Zeitrahmen einzuhalten, musste abweichend vom turnusmäßigen Ablauf ein vorgezogener Beschluss im Verwaltungsausschuss erfolgen. Zur Information erfolgt daher diese Mitteilungsvorlage für den Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung.

### Anlagen

1	Anlage 1 - Übersichtsplan 8. Planänderung	öffentlich
2	Anlage 2 - Variantenvergleich	öffentlich
3	Anlage 3 A - Verschneidung mit Flächennutzungsplan	öffentlich
4	Anlage 3 B - Verschneidung mit Bebauungsplänen	öffentlich